



Stellungnahme zum Antrag Nr. AT/0094/2024

Vorlage: ST/0027/2025		Datum: 06.03.2025	
Dezernat 4			
Verfasser:	66-Tiefbauamt	Az.:	
Betreff:			
Antrag der WGS-Fraktion: "Tempo 20km/h" und "Anlieger Frei" für die Kniebreche in Ehrenbreitstein			
Gremienweg:			
25.03.2025	Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP	öffentlich	ohne BE abgesetzt geändert

Stellungnahme:

Die Verwaltung hat den Antrag der WGS-Fraktion in Verbindung mit Bürgeranfragen geprüft und beabsichtigt die Durchfahrtsmöglichkeit der Kniebreche für den Kraftfahrzeugverkehr zu sperren.

Die Kniebreche ist eine Verbindung der im Bogen verlaufenden Arenberger Straße zwischen den Hausnummern 10 und 236 und entspricht hinsichtlich ihres Ausbaus eher einem befestigten Wald- oder Feldweg. Eine historische Widmung nach dem LStrG wurde zunächst unterstellt, bei den Widmungen der Straßen in Koblenz wurde die Kniebreche in ihrem unbebauten Teil jedoch explizit nicht als Straße nach dem LStrG gewidmet. Daher ist der in Rede stehende Teil nun als Wirtschaftsweg anzusehen und für den Durchgangsverkehr zu sperren.

Die Sperrung selbst (siehe hierzu auch die Übersicht im beigefügten Dokument) wird in dem Waldstück zwischen der Kreuzung „Im Weeling“ und der Wohnbebauung im unteren Bereich der Kniebreche durch ein „Verkehrsverbot für Fahrzeuge aller Art – Radverkehr frei“ vorgenommen, unterstützt durch entsprechende Sperrpfosten. Hierdurch wird der überörtliche Verkehr effektiv rausgenommen. Eine zusätzliche Beschilderung „Anlieger frei“, welche sich durch die Polizei nur schwer prüfen und ahnden lässt, erübrigt sich damit. Die Durchfahrt für den städtischen Servicebetrieb und auch die Feuerwehr bleibt weiterhin möglich.

Eine Geschwindigkeitsbeschränkung für die von der Sperrung nicht betroffenen Bereiche über die Vorgaben der StVO hinaus ist nicht erforderlich. Die Wegebeschaffenheit lässt nur niedrige Fahrgeschwindigkeiten zu.

Finanzielle Auswirkungen:

Beschlussempfehlung: